

Satzung des gemeinnützigen Vereins himmelblau e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen himmelblau e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Passau.
- (3) himmelblau e.V. soll als Verein mit dem Zusatz e.V. beim Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Bildung und Erziehung von hilfsbedürftigen und benachteiligten Kindern und Jugendlichen weltweit. Zur Förderung der Chancengleichheit sollen Bildungschancen in nachhaltiger Art und Weise ermöglicht werden. Diese sollen den Kindern und Jugendlichen Fähigkeiten vermitteln, selbst einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensumstände zu leisten. Der Verein hilft Grundbedürfnisse, Lebensgrundlagen und Zukunftschancen der Kinder und Jugendlichen zu sichern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - den Aufbau von Partnerschaften bzw. Kooperationen von Privatpersonen und Bildungseinrichtungen verschiedener Länder
 - Kontaktpflege zwischen Spenderinnen/Spendern und Empfängerinnen/Empfängern durch regelmäßige Updates und Newsletter, um GeldgeberInnen über den Fortschritt, den ihre Spenden ermöglicht haben, zu informieren und weiterhin Interesse und Verständnis für die Probleme der Menschen aus sozial schwachen Verhältnissen zu fördern
 - Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von der Teilnahme oder auch der Organisation, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Vorführungen sowie Spendenaktionen, um auf den Verein sowie den Vereinszweck aufmerksam zu machen und finanzielle Unterstützung zu erlangen
 - die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen sowie der Bildungseinrichtungen in Form von Finanz- und Sachmitteln (beispielsweise mit Spendengeldern und Sachspenden wie Schulbücher)
 - ideelle Unterstützung im Sinne von pädagogischer Beratung und Betreuung sowie die Ausarbeitung und Bereitstellung unterschiedlicher Methoden, wie die Förderung der Kinder und Jugendlichen in den verfolgten Zwecken durchgeführt werden kann
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen



(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Einzelne Vereinsmitglieder können den Satzungszweck selbst verwirklichen, indem sie die Einrichtungen besuchen. Hier trifft der Vorstand die Entscheidung. Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer weisungsgebundenen Drittperson bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Vereinsmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Personenverbänden offen.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

(4) Ein freiwilliger Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr) möglich. Der Austritt ist dem Vorstand in Schriftform mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Für herausragende Verdienste bei der Vorbereitung oder Realisierung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, einmalige Spenden (können zweckgebunden sein), wiederkehrende Beiträge (insbesondere im Rahmen von Partnerschaften) und sonstigen Zuwendungen. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

(2) Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge befreit.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder Vorstand vertritt den Verein einzeln nach außen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstands.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Es muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn gewichtige Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. In Ausnahmefällen sind Anträge bei besonderer Dringlichkeit der Angelegenheit auch ohne Wahrung der Form zulässig.

(3) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Versammlungsleiter und Protokollführer sollen nicht identisch sein.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

(5) Ist die Mitgliederzahl derart gewachsen, sodass eine Mitgliederversammlung nicht mehr ohne organisatorische Schwierigkeiten durchführbar ist, kann sie durch eine Delegiertenversammlung ersetzt werden. Es bedarf dazu einer Änderung der Satzung.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Bestimmung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.